



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0111 - 0112, DOK 750/017-BGH

**Beschränkung des Rückgriffsanspruchs des SV-Trägers bei
Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls -
BGH-Urteil vom 05.10.1983 - IVa ZR 190/81**

Beschränkung des Rückgriffsanspruchs des Sozialversicherungsträgers
bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls;
hier: BGH-Urteil vom 05.10.1983 - IVa ZR 190/81 -

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 05.10.1983 -
IVa ZR 190/81 - erneut mit der Frage befaßt, ob der
Rückgriffsanspruch eines Sozialversicherungsträgers im Falle einer
Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls auf
5.000,-- DM beschränkt ist. Entgegen der in seinem Urteil vom
27. Mai 1981 - IVa ZR 66/80 - vertretenen Auffassung hält er in
seinem Urteil vom 5. Oktober 1983 - IVa ZR 190/81 -, das wir als
Anlage bekanntgeben, eine Beschränkung des Rückgriffsanspruchs
aufgrund der geschäftsplanmäßigen Erklärung der
Haftpflichtversicherer nicht mehr für gegeben.

Eine Beschränkung des Regresses hat nach Ansicht des Gerichts nach
§ 76 Abs. 2 SGB IV zu erfolgen. Zur Anwendung dieser Vorschrift sei
der Sozialversicherungsträger nicht nur berechtigt, sondern auch
verpflichtet.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 01.12.1983